



Angeln im nördlichen Greifswalder Bodden

Das gegenwärtige Bild der Boddenküste entstand im Verlauf der letzten 4000 Jahre als Ergebnis von Küstenausgleich und Verlandung. Das von den Steilufern durch Erosionsprozesse abgetragene Material wurde durch die See küstenparallel transportiert. Aus Geröll, Kies und Sand entstanden die Strandwälle der Haken und Nehrungen. Durch sie wurden u.a. die Having, die Hagensche Wiek und der Zicker See vom offenen Meer abgeschnitten. In den Stillwasserzonen dieser Gewässer bildeten sich ausgedehnte Verlandungsflächen.

Diese geologische Vielfalt mit den Steilküsten und Kliffs einerseits und den schilfumsäumten Buchten und Sandstränden andererseits bildet die Einzigartigkeit des Lebensraumes und den Reiz der Landschaft.



Der Greifswalder Bodden ist mit rund 510 km² das größte der flachen Randgewässer an der Ostseeküste Mecklenburg-Vorpommern (mittlere Wassertiefe 5,8 m; größte W_T 13,6 m). Die hydrologischen Eigenheiten des Boddens sind durch den eingeschränkten Wasseraustausch mit der Ostsee über die unterseeische Schwelle zwischen Thiessow und Ruden und den Strelasund begründet. So hat der Bodden gegenüber der Ostsee einen deutlich geringeren Salzgehalt (~8 Promille), gleichzeitig steigen die Wassertemperaturen im Frühjahr schneller an, sinken aber auch im Herbst schneller ab.

Diese Faktoren begründen auch die biologischen Besonderheiten des Greifswalder Boddens. So ist er als Rastplatz für nordische Meerestenten (FFH- und EU-Vogelschutzgebiet) und als Laichgebiet für den Heringsbestand der westlichen Ostsee von internationaler Bedeutung.

Die Gewässer um Rügen sind seit der Hansezeit als Zentrum des Fischfangs bekannt. Insbesondere der Heringsfang hat die Fischerei nachhaltig geprägt. Neben den Häfen Greifswald und Freest bietet das Mönchgut mit seinen Fischereihäfen Gager und Thiessow einen vorteilhaften Standort, von denen die Fischerei auf kurzem Wege sowohl im Bodden als auch in der Ostsee ausgeübt werden kann.

Entsprechend der Laichaktivitäten des Rügenschcn Frühjahrsherings von März bis Mai ist die Heringsfischerei auf wenige Wochen im Jahr beschränkt. Er hat dennoch eine große fischereiliche Bedeutung, sowohl für Fischer als auch für Angler.



Nach der Heringssaison, wenn der Raps in voller Blüte steht, spielt der Hornhecht *Belone belone* eine kurze aber fischereilich und kulinarisch interessante Gastrolle in den Küstengewässern des Landes M-V.

Für die Ausübung des Fischfanges sind die grundsätzlichen Bestimmungen des Landesfischereirechtes zu beachten. Neben der Beachtung der **Fischereischeinpflicht** ist der Erwerb einer entsprechenden **Angelerlaubnis** notwendig. Dies gilt auch für die Küstengewässer, da hier das Land M-V ein fiskalisches Fischereirecht inne hat. (Die Binnengewässer Südrügens sind auf der letzten Seite aufgelistet).

Aber auch die Einhaltung der weiteren Normen des Fischereirechts, wie das Verbot der Verwendung lebender Köderfische, das Verbot des Schleppangels, die Begrenzung des Fangaufwandes (Anzahl der Angeln) sowie die Beachtung der Schonzeiten und Mindestmaße der Fische sollen der Hege der Fischbestände dienen und zur ordnungsgemäßen Fischerei beitragen.

	Küstengewässer		
Fischarten	Mindestmaße	und Schonzeiten	
Aal	50 cm	01.12. - 28.02.	<small>(außerhalb 3-sm-Zone vom 01.10. - 31.03.)</small>
Barsch	20 cm	-	
Dorsch	38 cm	-	
Hecht	50 cm	01.03. - 30.04.	
Flunder	25 cm	-	
Lachs	60 cm	15.09. - 14.12.	
Meerforelle	45 cm	15.09. - 14.12.	
Steinbutt	30 cm	01.06. - 31.07.	
Scholle	25 cm	-	
Zander	45 cm	23.04. - 22.05.	

Fangbegrenzung je Tag: Hecht und Zander je 3 Fische oder Salmoniden 3 Fische



Der gute Bestand der Süßwasserfischarten Barsch, Hecht und Zander stellt für die brackigen Küstengewässer eine Besonderheit dar. Um die Nachhaltigkeit deren fischereilichen Nutzung zu gewährleisten, wurden bereits im 19. Jahrhundert durch die Fischereiverwaltung die Randgewässer (Zicker-, Selliner-, Neuensienner-, Wreechen-See, Schoritzer-, Puddeminer-, Gristower- und Dänische Wiek) zu Laichschonbezirken erklärt, in denen jeglicher Fischfang vom 1. April bis 31. Mai eines jeden Jahres verboten ist (die Laichschonbezirke sind in der Karte **rot umrandet**).

Im Weiteren besteht an der Mündung der Rosengartener Bek ein Fischschonbezirk um den Wechsel der Fische zwischen Bodden und Fließgewässer sicherzustellen (in der Karte **grün umrandet**). Für Fische im Winterlager wurde durch die obere Fischereibehörde jeweils vom 01.11. bis 31.03. ein befristetes Schutzgebiet - Lanckener Beek - bestimmt (in der Karte **blau umrandet**) (Allgemeinverfügung s.a. www.lalf.de).

Bei der Fischereiausübung mit der Handangel ist zu den ausgebrachten Fanggeräten der Berufsfischerei ein Abstand von 100 m einzuhalten. Während die großen Kummreusen schon durch ihre Bauweise als Schifffahrtshindernis gut zu erkennen sind, ist bei Bootsfahrten den anderen Fanggeräten besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Damit die ausgebrachten Stellnetze zu erkennen sind, werden sie an den Enden durch Bojen mit je zwei roten Flaggen gekennzeichnet. Bojen mit nur einer Flagge kennzeichnen als Mittelboje in ca. 500 m Abstand den Verlauf des Fanggerätes. Bei oberflächennahen Stellnetzen sind darüber hinaus kleine Schwimmkörper am Netz angebracht.

Beim Angeln von den **Seebrücken** in Binz, Sellin und Göhren ist die jeweilige Brückennutzungsordnung zu beachten.

- Binz: Das Angeln ist in der touristischen Saison (01.05.-30.09.) von 22.00 Uhr bis 9.00 Uhr erlaubt. Außerhalb der Saison darf von der Seebrücke ganztags geangelt werden.
- Sellin: Das Angeln ist außerhalb des Badebereiches und außerhalb der Schiffsanleger ohne zeitliche Beschränkung erlaubt.
- Göhren: Das Angeln von der Seebrücke ist nicht zulässig. Verschmutzungen der Seebrücken wie auch anderer Schifffahrtsbauwerke durch das Schlachten der Fische sind im Interesse aller Besucher zu vermeiden; es empfiehlt sich daher eine entsprechende Unterlage zu benutzen und die Abfälle ordnungsgemäß zu beseitigen.

Der nördliche Greifswalder Bodden weist mit seiner abwechslungsreichen Küste, seinen Inseln und Halbinseln eine solche Vielfalt an Habitaten auf, dass sich die letzte DDR-Regierung entschlossen hat, Teile des Gewässers einschließlich des dazu gehörenden Umlandes unter Schutz zustellen.

So wurde im September 1990 das **Biosphärenreservat** Südost-Rügen festgesetzt, welches den nördlichen Greifswalder Bodden und den Außenstrandbereich vom Ostseebad Binz über das Nordperd bis zum Thiessower Haken unter Schutz stellt. Neben der Zone der harmonischen Kulturlandschaft (Landschaftsschutzgebiet) sind mit den Schutzzonen 1 und 2 die Naturschutzgebiete erfasst.

Dabei unterliegt die Schutzzone 1 dem höchsten Schutzstatus für die ungestörte Entwicklung natürlicher Lebensgemeinschaften. In den Schutzzonen 1 und 2 ist es verboten, wildlebenden Tieren nachzustellen und diese zu fangen, womit auch das Angeln nicht zulässig ist. In besonderen Fällen kann die Naturschutzverwaltung von diesem Verbot auf Antrag im Einzelfall eine Befreiung zum Angeln in der Schutzzone 2 gewähren, wenn das Angeln dem Schutzzweck des Biosphärenreservates nicht entgegensteht. Entsprechende Anträge sind an das Amt für das Biosphärenreservat (Adresse siehe letzte Seite) zu richten.

Beim **Befahren der Küstengewässer** mit Wasserfahrzeugen aller Art, wie auch beim Angeln vom Boot, ist im Biosphärenreservat Südost-Rügen die Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks und Naturschutzgebieten im Bereich der Küste von Mecklenburg-Vorpommern zu beachten. Mit dieser Verordnung sind Bestimmungen zum Schutz der Biotope erlassen worden. Gleichzeitig soll aber auch in vertretbarem Rahmen die Nutzung der Gewässer durch die Schifffahrt, die Sportschifffahrt, die Wassersportler, die Fischerei und insbesondere durch die Bewohner und Besucher der Küstenregion ermöglicht werden. Die Verordnung stellt damit einen Kompromiss zwischen den unterschiedlichen Auffassungen zum Naturschutz einerseits und zur Schifffahrt, insbesondere der Sportschifffahrt, zur Fischerei und zum Tourismusverkehr andererseits dar.

Bei der Benutzung der Bundeswasserstraßen haben sich die Verkehrsteilnehmer so zu verhalten, dass die Tier- und Pflanzenwelt nicht geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, gestört wird.

Im Biosphärenreservat ist es außerhalb der Fahrwasser untersagt, die ausgewiesenen Schutzgebiete (in der Karte **rot schraffiert**) mit Wasserfahrzeugen, Sportfahrzeugen und Wassersportgeräten zu befahren. Ferner ist es nicht zulässig, die ausgewiesenen Schutzgebiete (in der Karte **grün schraffiert**) mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren. Es ist außerdem untersagt, auf den Fahrwassern eine Geschwindigkeit von 12 kn und außerhalb der Fahrwasser eine Geschwindigkeit von 8 kn zu überschreiten. In den anderen Teilen des Greifswalder Boddens gelten die üblichen schifffahrtspolizeilichen Regelungen.

Außerhalb des Biosphärenreservates bestehen Naturschutzgebiete in der Schoritzer Wiek, am Schmachter See, sowie am Katharinen- und Kniepower See. Hier sind folgende Einschränkungen zu beachten:

- NSG "Schoritzer Wiek"
 - Das Beunruhigen, Fangen und Töten von Tieren ist nicht zulässig, womit auch das Angeln verboten ist. Zulässig bleibt das Befahren mit Wasserfahrzeugen.
- NSG "Schmachter See und Fangerien"
 - Die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei (Angeln vom Ufer aus) ist durch die einstweilige Sicherung des NSG nicht eingeschränkt.
- NSG "Katharinen- und Kniepower See"
 - Das Angeln ist nur an den ausgewiesenen Plätzen zulässig. Im Zeitraum vom 01.03. bis 31.07. eines jeden Jahres ist im gekennzeichneten Sperrgebiet das Angeln untersagt. Boote dürfen nicht verwendet werden (ausgenommen Boote mit Bestandsschutz).

Weitere Naturschutzgebiete befinden sich im Bereich des südlichen Greifswalder Boddens; so der "Peenemünder Haken mit Struck und Ruden", die "Insel Koos, Kooser See und Wampener Riff", die "Halbinsel Fahrenbrink" und die "Greifswalder Oie".

Binnengewässer Südrügens mit Fischereiberechtigten und Ausgabe-stelle der Angelerlaubnis (Nummerierung siehe umseitige Karte):

- Kreidebruch bei Stubben (Privatgewässer)
- Garzer See (**Angeln vom Ufer !**) (Landesanglerverband M-V)
- Kreidebrüche bei Dumsevit (Landesanglerverband M-V)
- Rosengartener Beek (Landesanglerverband M-V)
- Swenter Moor (Stadt Garz / Ordnungsamt)
- Katharinensee (verlandet) und Kniepower See (Landesanglerverband M-V)
- Schwanenteich (**Angeln verboten !**) (Stadt Putbus)
- Dolgemoster Torfstiche (Landesanglerverband M-V)
- Baggersee Zirkow (Angeln nicht möglich) (Heidelberger Zement AG)
- Schmachter See (Herr Banday, Binz, Strandpromenade 64 - Fischerstübchen)
- Schwarzer See (**Angeln verboten !** - Biosphärenreservat Schutzzone 1)
- Lobber See (Angeln aufgrund Verlandung nicht möglich) (Gemeinde Middelhagen)

Angelerlaubnisse des Landesanglerverbandes M-V e.V. (Tages-, Wochen-, Jahreskarten) sind bei Frau R. Stricker in Altfähr, Bahnhofstr. 25 und im Angshop Klatt&Ko. in Bergen, Königsstr. 20 erhältlich.

Der Erwerb einer Angelerlaubnis für die Küstengewässer ist u.a. in folgenden Stellen möglich (Gesamtliste siehe auch www.lalf.de):

- Angel-Zentrum Holzerland/Bergen, Im JAICH / Lauterbach, Fundgrube / Prora
- Ordnungsamt und Kurverwaltung in Binz, Amt Mönchgut in Baabe sowie die Kurverwaltung in Gager, Göhren, Middelhagen, Thiessow und Sellin
- TOTAL-Tankstelle Sassnitz-Gewerbepark > **24-Stunden-Service** <

Normen zur Fischereiausübung im Biosphärenreservat:

Landesfischereigesetz M-V vom 13. April 2005 (GVOBl. M-V S. 153), zul. geändert am 24.Juni 2013 (GVOBl. M-V S. 404)

Binnenfischereiordnung M-V vom 15. August 2005 (GVOBl. M-V S. 423), geändert am 27. Januar 2011 (GVOBl. M-V S.59)

Küstenfischereiordnung M-V vom 26. November 2006 (GVOBl. M-V S. 843), geändert am 22.Oktober 2009 (GVOBl. M-V S. 641)

Allgemeinverfügung des LALLF M-V zur Fischereiausübung in der Lanckener Bek vom 02.Sept.2013 (Amtl.Anz. S.558) siehe auch www.lalf.de

Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebietes von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung Biosphärenreservat Südost-Rügen vom 12. September 1990 (GBI. DDR SD Nr. 1471) i.d.G.F.

Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks und Naturschutzgebieten im Bereich der Küste von M-V (BefahrensregelungsVO) v. 24.06. 1997 (BGBl. I S. 1542)

Allgemeinverfügung der WSD Nord zur Befreiung vom Befahrensverbot im Bereich der Having vom 04.04.05

Gewässerordnung des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. vom 27. April 2012
Freiwillige Vereinbarung zum Naturschutz, Wassersport und Angeln zwischen dem WWF, den Sportverbänden und dem Umweltministerium. (Infomaterial/Aushänge beachten)

Eine Broschüre mit den fischereilichen Rechtsnormen des Landes M-V ist beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V und dessen Fischereiaufsichtsstationen für ein geringes Entgelt erhältlich. Amtliche Seekarten mit den Schutzgebieten nach der BefahrensregelungsVO sind über die Vertriebsstellen des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie sowie über den Buchhandel und die Sportboot-Ausrüster zu beziehen.

Weitere Informationen erhalten Sie beim:

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V,
Abt. Fischerei, Thierfelderstr. 18, 18059 Rostock, Tel.: 0381 - 4035-0
Fischereiaufsichtsstation, Chausseestr.15, 18581 Lauterbach, Tel.: 038301-468

Amt für das Biosphärenreservat Südost-Rügen
Circus 1, 18581 Putbus, Tel.: 038301-8829-0, Fax: 038301-8829-50

Herausgeber: Fischereischutzverein Mecklenburg-Vorpommern e.V., 18003 Rostock, PF 102064
Druck: Druckhaus Panzig, Studentenberg 1 a, 17489 Greifswald
Fotos: Herr Stavjinski, Herr Burmeister, Fischereischutzverein
Ausgabe und Auflage: September 2013 / 6. überarbeitete Auflage / 10.000 Exemplare